



Anhörungsbericht zur Teilrevision von vier Verordnungen des Chemikalienrechts

Januar 2007

Inhalt

1	Einleitung	2
2	Vorgehen	2
3	Allgemeine Bemerkungen	2
4	Die Verordnungen	
4.1	Chemikalienverordnung (ChemV).....	3
4.2	Biozidprodukteverordnung (VBP).....	7
Anhänge		
Anhang 1	Abkürzungsverzeichnis	9
Anhang 2	Verzeichnis der Anhörungsteilnehmer.....	11

1. Einleitung

Das neue Chemikalienrecht ist am 1. August 2005 in Kraft getreten. Eine erste Revision verschiedener Verordnungen war erforderlich, um einerseits die Weiterentwicklung des europäischen Rechts zu gewährleisten und um andererseits Anpassungen und Korrekturen anzubringen, die aufgrund der Erfahrungen der ersten Monate nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts gemacht wurden.

Die Anpassungen betreffen folgende Verordnungen:

- Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV)
- Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung, VBP)
- Verordnung über die Gute Laborpraxis (GLPV)
- Verordnung über Gebühren für den Bundesvollzug der Chemikaliengesetzgebung (Chemikaliengebührenverordnung, ChemGebV)

Die Teilrevisionen der **Chemikalienverordnung**, der **Biozidverordnung** und der **Verordnung über die Gute Laborpraxis** beinhalten hauptsächlich Änderungen und Präzisierungen zur Verbesserung der Rechtssicherheit und der Verständlichkeit. Bei der ChemV und der VBP wurden zudem Anpassungen an das europäische Recht vorgenommen. Für Biozidprodukte, die bei Inkrafttreten der VBP bereits im Handel waren, wurden die Übergangsbestimmungen verlängert. In der **Chemikaliengebührenverordnung** erfolgte eine Anhebung der Gebühren für Biozidprodukte mit Mikroorganismen.

Die genannten Änderungen haben weder Auswirkungen auf den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt noch auf die personellen und finanziellen Ressourcen von Bund und Kantonen. Sie verbessern die Rechtssicherheit für die Wirtschaft und gestatten eine Harmonisierung mit dem europäischen Chemikalienrecht.

2. Vorgehen

Angesichts der beschränkten Auswirkungen der Teilrevisionen entschied man sich für ein Anhörungsverfahren. Dieses wurde vom EDI am 25. Juli 2006 eröffnet und dauerte bis zum 29. September 2006.

Die Kantonsregierungen und die wichtigsten vom Chemikalienrecht betroffenen Verbände und Organisationen wurden direkt kontaktiert. Alle Dokumente standen auf der Website des BAG öffentlich zur Verfügung.

Insgesamt trafen 44 Stellungnahmen ein. Es antworteten: alle Kantone bis auf zwei, ein Dachverband der Wirtschaft, 15 Verbände und 4 interessierte Organisationen, die nicht auf der Verteilerliste aufgeführt sind (vgl. Anhang 1).

3. Allgemeine Bemerkungen

Die grosse Mehrheit der Antwortenden begrüsst die vorgenommenen Korrekturen und Präzisierungen sowie die Anpassung an das europäische Recht. Die eingegangenen Kommentare beziehen sich ausschliesslich auf die Änderungen der ChemV und der VBP; die kleinen Korrekturen der GLPV und der ChemGebV gaben zu keinerlei Bemerkungen Anlass.

Mehrere Kantone und kantonsnahe Verbände begrüssen insbesondere die Harmonisierung der Bestimmungen zum Umgang mit Chemikalien zwischen BPV und ChemV. Die Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie verlangt, unterstützt von einigen weiteren Verbänden, dass die Anpas-

sungen der Verordnungen nicht über die Anforderungen der europäischen Richtlinien hinausgehen und zu keiner Verschärfung des heutigen Rechts führen.

4. Kommentare zu den einzelnen Verordnungen

4.1 Chemikalienverordnung

Allgemeine Bemerkungen

BS [10], Chemsuisse [33], GR [25], LU [2], SH [12], SO [9], TI [26], ZH [1] bedauern, dass bei der Revision der Verordnung die Einführung von Minimalanforderungen an Personen, die mit der Selbstkontrolle beauftragt sind, nicht angesprochen wird.

Chemsuisse [33], LU[2], TI [26] machen darauf aufmerksam, dass die Übersetzung des deutschen Adjektives "gewerblich" durch den italienischen Begriff "commerciale" im Rahmen von mehreren Artikeln nicht geeignet ist.

STIZ [50] beantragt, dass in der nächsten Revision der Verordnung, die Registriernummer der Zubereitung auf deren Etikette angegeben werden muss.

Kommentare zu den einzelnen Artikeln

Artikel 2 Begriffe

AG [16], GL [7], GR [25], LU [2], NW[6], OW[5], SH[12], SZ [4], UR[3], VKCS [55], ZG [8] beantragen die Definition der Begriffe "Abgabe", "beruflich" und "gewerblich".

Artikel 7 Grundpflichten

Eco swiss [35], SGCI [42], VSS lubes [57], VSLF [58] beantragen die bisherige Formulierung zu behalten.

Artikel 37 Besondere Vorschriften

Abs. 1

Eco swiss [35], SGCI [42], VSS lubes [57] sind der Meinung, dass der Begriff "Behälter" durch "Innenbinde" zu ersetzen ist.

Abs. 4

Chemsuisse [33], GL [7], GR [25], LU[2], SO [9], SH[12], UR[3] beantragen, den Verweis auf die EU RL 75/324/EWG mit dem zusätzlichen Verweis auf gewisse Artikel zu ergänzen, BS[10] beantragt einen einzigen Verweis auf die gesamte Richtlinie.

VD[18] schlägt vor, dass die tastbaren Gefahrenhinweise ebenfalls auf den äusseren Verpackungen anzubringen sind.

Artikel 47 Ausführung der Kennzeichnung

Abs. 1bis

BL [11], BS [10], Chemsuisse [33], COOP [63], GL [7], GR [25], LU [2], NW[6], OW[5], SH[12], SO [9], STIZ[50], UR[3], VKCS [55], ZG [8], ZH [1] beantragen eine Beschränkung der Erleichterung auf Kleinpackungen und eine Information der Vollzugsbehörden über die gewährten Erleichterungen.

Abs. 3

BS [10], Chemsuisse [33], GL [7], GR [25], LU [2], NW[6], OW[5], SH[12], SO [9], STIZ[50], SZ [4], TI [26], UR[3], VKCS [55], ZH [1] beantragen, dass eine Kennzeichnung auf englisch als einzige Sprache nur für die chemische Industrie und für die Forschung & Entwicklung beschränkt wird.

Artikel 48 innere Verpackungen und Transportverpackungen

Abs. 1

BL [11] beantragt, dass die notwendige Kennzeichnung von der Herstellerin mitgeliefert werden muss. TG [17] beantragt den Verzicht auf die Möglichkeit, dass eine Kennzeichnung auf die innere Verpackung erst nach dem Entfernen der Transportverpackung anzubringen ist.

Abs. 2

Chemsuisse [33], GL [7], GR [25], LU [2], SH[12], SO [9], UR[3], ZG [8], ZH [1] beantragen zu präzisieren, dass die Gefahrensymbole nur durch die gleichwertigen Gefahrenzettel ersetzt werden können.

Abs. 3

Gemäss Chemsuisse [33], GL [7], GR [25], LU [2], SH[12], SO [9], UR[3], ZG [8], ZH [1] ist der Inhalt von Absatz 3 in Absatz 1 zu transferieren.

Artikel 50 Ausnahmen

Abs. 2

TG [17], ZG [8] beantragen eine Angleichung des Textes an die Formulierung der deutschen Version der EU Richtlinie 67/548/EWG.

TI [26] schlägt vor, dass die anderen geltenden Bestimmungen für Sprengstoffe und Druckgaspackungen zitiert werden.

Art. 67 Änderungen

TI [26] weist auf die Schwierigkeit der Kontrolle der eingeführten Produktmengen hin.

Artikel 69 Ausnahmen der Meldepflicht

IGS [61] beantragt eine Ausnahme der Meldepflicht für Gasmischungen.

Artikel 70 Berücksichtigung der Angaben der Herstellerin

Abs. 3

Chemsuisse [33], BE [22], BS [10], GL [7], GR [25], LU [2], SH [12], SO [9], UR [3] und ZH [1] begrüßen die Absicht, die Kennzeichnungspflicht entlang der Handelskette in der Verordnung festzuhalten. Sie schlagen auch vor, dass der eigene Name, die eigene Adresse und die Telefonnummer zusätzlich zum Namen und der Adresse der Herstellerin angegeben werden müssen. Eventuell wäre auch der Inhalt des neuen Absatzes 3 in den Artikel 39 zu verschieben.

STIZ [50] begrüsst, dass diese Lücke geschlossen wird, bedauert jedoch, dass die Händlerin keiner Meldepflicht untersteht.

Eco swiss [35], SGCI [42] und VSS lubes [57] schlagen vor, den Begriff "Abgabeform" durch die Begriffe "Verpackung" oder "Behälter" zu ersetzen. Sie fragen sich auch, was mit dem Namen auf dem SDB passiert.

Artikel 72 Aufbewahrung

Abs. 1^{bis}

Chemsuisse [33], BL [11], BS [10], GL [7], GR [25], LU [2], SH [12], SO [9] und ZH [1] begrüßen die Ausdehnung der Bestimmungen des bisherigen Artikels 77 für besonders gefährliche Produkte auf die übrigen gefährlichen Stoffe und Zubereitungen. Die Anforderungen von Artikel 35 wären auch in den Artikel 72 einzuschliessen.

Artikel 76 Besonders gefährliche Stoffe und Zubereitungen

Rechkhaus [62] schlägt vor, Produkte nicht als besonders gefährlich zu betrachten, die als umweltgefährlich mit R 50/53 gekennzeichnet sind und in kleinen Verpackungen in Verkehr gebracht werden.

Bst. a Ziff. 7

Migros [64] wünscht, dass diese Bestimmung ersatzlos gestrichen wird.

Artikel 77 Aufbewahrung

Abs. 2

Gemäss Chemsuisse [33], VKCS [55], STIZ [50], AG [16], BE [22], BL [11], BS [10], GL [7], GR [25], LU [2], NW [6], OW [5], SH [12], SO [9], SZ [4], UR [3] und ZH [1] sollte es selbstverständlich sein, dass wenigstens bei den besonders gefährlichen Stoffen und Zubereitungen auch auf den Aufbewahrungsgefässen die Gefahrensymbole angebracht sind.

Artikel 78 Ausschluss der Selbstbedienung

Chemsuisse [33], VKCS [55], STIZ [50], BE [22], BL [11], BS [10], GE [20], GL [7], GR [25], LU [2], NE [19], NW [6], OW [5], SH [12], SO [9], SZ [4], TG [17], UR [3], VD [18], ZG [8] und ZH [1] sind der Meinung, dass auf die vorgeschlagene Änderung zu verzichten ist.

Eco swiss [35], SGCI [42], SKW [48] und VSS lubes [57] stellen den Antrag auf eine Ausnahme für den Verkauf von gewissen ätzenden Produkten in der Selbstbedienung.

Artikel 79 Abgabebeschränkungen

Eco swiss [35], SGCI [42], Stiz [50] und VSS lubes [57] sind der Meinung, dass auf die vorgeschlagene Änderung zu verzichten ist.

TI [26] wünscht die Definition von "mündige Personen".

Artikel 80 Besondere Pflichten bei der Abgabe

Chemsuisse [33], GL [7], GR [25], SH [12], SO [9] und ZH [1] beantragen zu präzisieren, ob auch auf die Prüfung der Identität verzichtet werden kann.

STIZ [50] möchte eine generelle Regelung für den Versand von besonders gefährlichen Chemikalien.

GE [20] und TI [26] sind gegen den Versand von Selbstverteidigungsprodukten.

Artikel 81 Sachkenntnis bei der Abgabe

Eco swiss [35], SGCI [42], VSLF [58] und VSS lubes [57] sind der Meinung, dass die neue Formulierung missverständlich ist.

TG [17] und ZG [8] finden den Ausdruck "am Tag der Anmeldung" nicht realistisch.

Artikel 107 Anmeldung neuer Stoffe

Eco swiss [35], SGCI [42] und VSS lubes [57] beantragen die Streichung des neu eingeführten Textes.

Artikel 109 Meldepflicht

VSLF [58] beantragt eine Verlängerung der Nachmeldepflicht für Zubereitungen, die nach altem Recht in Verkehr gebracht wurden.

Artikel 110a Änderung der Einstufungs- oder Kennzeichnungskriterien

Eco swiss [35], SGCI [42], SKW [48], VSLF [58] und VSS lubes [57] beantragen eine Verlängerung der Anpassungsfrist auf 2 Jahre.

SBV [29] beantragt eine Verlängerung der Anpassungsfrist auf 5 Jahre.

Anhang I

Ziffer 1.2 Zuordnung der Gefahrensymbole

TI [26] ist mit der Ergänzung vom F⁺ nicht einverstanden.

Ziffer 2.1 Einfache R-Sätze

BL [11], BS [10], Chemsuisse [33], LU [2], SO [9], UR[3], ZH [1] beantragen die Anpassung vom R-Satz R33 an die EU-Richtlinie.

Die gleichen Anhörungsteilnehmer und die SUVA [51] weisen darauf hin, dass die Begriffe *hochentzündlich* und *leichtentzündlich* im gesamten Verordnungsrecht an die korrekte Schreibweise angepasst werden müssen.

Ziffer 2.5 Ausnahmen

TI [26] meint, dass diese Änderung zur Reduktion des Schutzniveaus führt und bestreitet die Änderung.

Ziffer 3.1 Einfache S-Sätze

BL [11], BS [10], Chemsuisse [33], LU [2], SO [9], UR[3], ZH [1] beantragen, dass der an schweizerische Verhältnisse angepasste S-Satz S35 'Vollständig entleerte Verpackung mit dem Siedlungsabfall entsorgen. Teilentleerte Behälter der Verkaufsstelle zurückgeben oder einer Sammelstelle für Sonderabfälle übergeben' hier oder alternativ bei Ziffer 3.3 Abs. 4 erwähnt wird.

Ziffer 3.2 Kombinierte S-Sätze

Chemsuisse [33] verlangt die Korrektur des Wortlauts von S27/28 entsprechend der EU-Richtlinie.

TI [26] ist mit der Änderung der Bestimmung nicht einverstanden.

Ziffer 5.4 Zubereitungen, die Aktivchlor enthalten

Die Änderung ist für TI [26] nicht befriedigend.

Ziffer 5.6 Zubereitungen in Aerosolform

BL [11], BS [10], Chemsuisse [33], LU[2], NW [6], OW [5], SO [9], SZ [4], UR[3] VKCS [55] und ZH [1] beantragen die Ergänzung der Verweise auf die Richtlinie 75/324/EWG. Sie machen auch auf einen Übersetzungsfehler in der deutschen Version aufmerksam.

TI [26] möchte einen Verweis auf die EDI-Verordnung über die Druckgaspackungen.

Ziffer 5.11 Gefährliche Zubereitungen, die für jedermann erhältlich sind

Gemäss BL [11], BS [10], Chemsuisse [33], GL [7], GR [35], LU [2], SH [12], SO [9], UR[3], ZH [1] sollte die explizite Erwähnung des Erfordernisses zweier Amtssprachen für die Gebrauchsanweisung in der Ziffer 5.11 durch einen Verweis auf den Artikel 47 ersetzt werden.

TI [26] erwähnt eine falsche Übersetzung vom Begriff "Vernichtung".

Anhang II

Ziffer 1

Eco swiss [35], SGCI [42] und VSS lubes [57] sind der Meinung, dass die bisherige Formulierung klarer war.

Das STIZ sollte gemäss TI [26] obligatorisch erwähnt werden.

4.2 Biozidprodukteverordnung

Allgemeine Bemerkungen

In den Stellungnahmen quasi sämtlicher Kantone und der meisten betroffenen Verbände, namentlich in den Stellungnahmen des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz, von ChemSuisse [33], STIZ [50] sowie von der SGCI [42] und der Erdöl-Vereinigung [37], von PVCH [41], SDV [47], VLO [60] und VSS lubes [57] sowie in der Stellungnahme von Coop [63] wird die Harmonisierung der VBP-Bestimmungen mit zwischenzeitlich revidierten EG-Gesetzesbestimmungen bzw. mit divergierenden Regelungen im Vergleich zu jenen für Stoffe und Zubereitungen in der ChemV, die z.T. auf Grund legislatorischer Versäumnisse beim Inkraftsetzen der VBP bestanden, begrüsst. Der SKW [48] und VSS lubes [57] fordern angemessene Übergangsfristen für die revidierten Bestimmungen. BL [11] hat bei einzelnen der revidierten Bestimmungen Unklarheiten, der SBV [29] kostensteigernde Anpassungen ausgemacht. Coop [63] und sinngemäss auch Migros [64] plädieren als Grossverteiler generell für praxistaugliche Regelungen in der Schweiz, welche zu keinen Wettbewerbsverzerrungen führen und auch keine Benachteiligung der schweizerischen Konsumenten zur Folge haben.

Kommentare zu den einzelnen Artikeln

Art. 9 Wirkstofflisten

GR [25] kann der Verweisteknik auf das EG-Recht wenig abgewinnen, weil bei jeder Änderung des EG-Rechts eine Revision der VBP-Bestimmung resultiere.

Art. 10 Inverkehrbringen von Wirkstoffen

GR [25] plädiert dafür, die bisherige Formulierung von Artikel 10 Absatz 2 ist beizubehalten, denn bei einem Unfall müssten den schweizerischen Behörden der Wirkstoff bzw. dessen Eigenschaften bekannt sein.

Art. 36 Verpackung

GL [7], SO [9], GR [25], ChemSuisse [33] und STIZ [50] begrüssen den Einbezug von Artikel 37 ChemV in den Verweis, so dass die besonderen Vorschriften (z.B. kindersichere Verschlüsse) für Stoffe und Zubereitungen neu auch für Biozidprodukte gelten.

Art. 43 Abgabe

GL [7], SO [9], GR [25], ChemSuisse [33] und STIZ [50] begrüssen den Verweis auf Art. 73, 74 und 78 ChemV ausdrücklich, wodurch die Harmonisierung der Abgabebestimmungen mit denjenigen für Stoffe und Zubereitungen bewerkstelligt werde. In den genannten Stellungnahmen und in jener von BS [10] wird darauf hingewiesen, dass Art. 76 ChemV vom VBP-Verweis nicht erfasst wird. Migros [64] und Reckhaus [62] hingegen kritisieren den Verweis auf Art. 78 ChemV, wodurch die Abgabe von besonders gefährlichen Biozidprodukten (Javel in Tablettenform, Ameisenköder etc.) analog zu Stoffen und Zubereitung in der Selbstbedienung eingeschränkt bzw. verunmöglicht werde. Solche Regelungen hätten für das Unternehmen kostenspielige Ausbildungen beim Personal (Sachkenntnis) zur Folge. Durch diese im Vergleich zu den Nachbarländern strengeren Vorschriften werde der schweizerische Anbieter gegenüber den Mitbewerbern im EU-Raum schlechter gestellt. Solche Abgabevorschriften verteuerten die Produkte, was auch zum Nachteil der Konsumenten sei. Reckhaus [62] prognostiziert für das eigene Unternehmen einen Umsatzverlust von ca. 20% im Fall der Einführung der neuen Abgaberegulierung für besonders gefährliche Biozidprodukte.

Art. 62 Übergangsbestimmungen

GL [7], SO [9], GR [25], SH [12] und ChemSuisse [33] weisen darauf hin, dass jene Hersteller, die frühzeitig auf die neue Kennzeichnung umgestellt haben, auf Grund der neuen Abgabevorschriften betreffend Selbstbedienung gegenüber jenen benachteiligt würden, die ihre Kennzeichnung unverändert belassen haben und die nun in den Genuss der verlängerten Übergangsvorschrift kämen. Chem-

Suisse [33] beantragt überdies die Stipulierung einer Übergangsbestimmung analog zu Art. 110a ChemV.

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Pascal Couchepin

Verzeichnis der Abkürzungen der Anhörungsteilnehmer zur Teilrevision von vier Verordnungen des Chemikalienrechts

Abkürzung	Name
AG [16]	Regierungsrat des Kantons Aargau, Aarau
AI [14]	Standeskommission Kanton Appenzell I. Rh., Appenzell
BE [22]	Regierungsrat des Kantons Bern, Bern Le Conseil-exécutif du canton de Berne, Berne
BL [11]	Regierungsrat des Kantons Basel - Landschaft, Liestal
BS [10]	Regierungsrat des Kantons Basel - Stadt, Basel
chemsuisse [33]	Kantonale Fachstellen für Chemikalien, Zürich
* COOP [63]	COOP, Basel
eco swiss [35]	eco swiss, Zürich
EV [37]	Erdölvereinigung, Zürich
UP	Union pétrolière, Zurich
FR [23]	Le conseil d'état du canton de Fribourg
GE [20]	Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève, Genève
GL [7]	Departement Finanzen und Gesundheit, Glarus
GR [25]	Regierung des Kantons Graubünden, Chur Il Governo del Cantone dei Grigioni, Chur La regenza dal chantun Grischun, Chur
* IGS [61]	Verband der Schweizerischen Gasindustrie, Bern
JU [21]	Gouvernement de la République et Canton du Jura, Delémont
LU [2]	Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern, Luzern
* Migros [64]	Migros-Genossenschafts-Bund Generaldirektion, Zürich
NE [19]	Le Conseil d'état de la République et Canton de Neuchâtel, Neuchâtel
NW [6]	Landamman und Regierungsrat Kanton Nidwalden, Stans
OW [5]	Sicherheits- und Gesundheitsdepartement Kanton Obwalden, Sarnen
PVCH [41]	Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen PVC-Industrie, Horgen
* Reckhaus [62]	Reckhaus AG, Teufen
SBV [29]	Schweizerischer Bauernverband, Brugg
USP	Union Suisse des paysans, Brugg
SDV [47]	Schweizerischer Drogistenverband, Biel
ASD	Association suisse des droguistes, Bienne
SGCI [42]	Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie, Zürich
SSIC	Société Suisse des Industries Chimiques, Zurich
SH [12]	Kanton Schaffhausen, Departement des Innern, Schaffhausen
SKW [48]	Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband, Zürich
CDS	Association suisse des cosmétiques et détergents
SO [9]	Regierungsrat des Kantons Solothurn, Solothurn
STIZ [50]	Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum, Zürich
CSIT	Centre Suisse d'Information Toxicologique, Zurich
suva [51]	Schweizerische Unfallversicherungsgesellschaft, Luzern
SVC [49]	Schweizerischer Verband diplomierter Chemiker FH, Basel Association Suisse des Chimistes diplômés HES, Bâle
SZ [4]	Regierungsrat des Kantons Schwyz, Schwyz
TG [17]	Regierungsrat des Kantons Thurgau, Frauenfeld
TI [26]	Repubblica e Cantone Ticino, il Consiglio di Stato, Bellinzona

TVS [54]	Textilverband Schweiz, St. Gallen Association Suisse du Textile et de l'Habillement, St. Gall
UR [3]	Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, Altdorf
VD [18]	Département de la sécurité et de l'environnement, Lausanne
VKCS [55] ACCS	Verband der Kantonschemiker der Schweiz, St. Gallen Association des chimistes cantonaux de Suisse, St. Gall Associazione dei chimici cantonali svizzeri, San Gallo
VLO [60] AFTS	Vereinigung Lieferfirmen für Oberflächentechnik, Bern Association Fournisseurs pour traitements de surface, Berne
VS [24]	Conseil d'Etat Canton du Valais, Sion Staatsrat Kanton Wallis, Sitten
VSLF [58] USVP	Verband Schweizerischer Lack- und Farbenfabrikanten, Zürich Union Suisse des Fabricants de Vernis et Peintures, Zurich
VSS Lubes [57]	Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie, Zürich Association de l'industrie suisse des lubrifiants, Zurich Associazione dell'industria svizzera dei lubrificanti Zurigo
ZG [8]	Gesundheitsdirektion des Kantons Zug, Zug
ZH [1]	Der Regierungsrat des Kantons Zürich, Zürich

* = Organisationen die nicht auf der Verteilerliste aufgeführt sind

Verteilerliste der Anhörung zur Teilrevision von vier Verordnungen des Chemikalienrechts

1. Kantonsregierungen

2. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

- economieuisse – Verband der Schweizer Unternehmen, Zürich
- Schweizerischer Arbeitgeberverband, Zürich
- Schweizerischer Bauernverband, SBV, Brugg
- Schweizerischer Gewerbeverband, SGV, Bern
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund, Bern

3. Übrige Organisationen

- Association des Industries Chimiques Genevoises, Genève
- ChemSuisse, Kantonale Fachstellen für Chemikalien, Zürich
- Die Schweizer Maschinen- Elektro- und Metallindustrie, Zürich
- Eco Swiss, Zürich
- Eidg. Kommission für Lufthygiene, Bern
- Erdöl-Vereinigung EV, Zürich
- Fachverband Klebstoffindustrie Schweiz, Zürich
- Fédération Entreprises Romandes, Genève
- Kunststoff Verband Schweiz KVS, Aarau
- PVCH, Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen PVC-Industrie, Aarau
- Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie SGCI, Zürich
- Schweizerische Gesellschaft für Umweltschutz SGU, Zürich
- Arbeitssicherheit SVAAA, Wallisellen
- Schweizerische Vereinigung unabhängiger Sicherheitsingenieure und -berater, Küsnacht
- Schweizerischer Apothekerverein, Bern
- Schweizerischer Drogistenverband, Biel
- Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband, Zürich
- Schweizerischer Verband diplomierter Chemiker FH SVC, Basel
- Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum, Zürich
- SUVA Abteilung Arbeitssicherheit Luzern, Fluhmattstrasse 1, 6002 Luzern
- Swiss Professional Association of Quality Assurance, Basel
- Swiss Retail Federation, Bern
- Textilverband Schweiz TVS, Zürich
- Verband der Kantonschemiker der Schweiz, Kantonales Laboratorium, Bern
- Verband der Schweizerischen Keramischen Industrie, Zürich
- Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie, Zürich
- Verband Schweizerischer Lack- und Farbenfabrikanten, Zürich
- Verband Textilpflege Schweiz VTS, Bern
- Vereinigung Galvanotechnischer Lieferfirmen, Bern